

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission

vom: 17. März 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-245](#)

Titel: **Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret); Sonderregelung im Lohnwesen Vorsteher bzw. Vorsteherin der Finanzkontrolle und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie der Ombudsman**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret); Sonderregelung im Lohnwesen Vorsteher bzw. Vorsteherin der Finanzkontrolle und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie der Ombudsman

Vom 17. März 2009

1. Ausgangslage

- a) Im Dekret vom 8.6.2000 zum Personalgesetz (Personaldekret, [SGS 150.1](#)) hat der Kanton Basel-Landschaft das Lohnsystem seiner Mitarbeitenden geregelt, das auf einem Einklassensystem basiert. Demnach wird eine bestimmte Funktion in eine von insgesamt 28 Lohnklassen eingereiht. Diese Einreihung in eine Lohnklasse basiert einerseits auf dem vom Landrat verabschiedeten Einreihungsplan (Anhang I des Personaldekrets) und andererseits auf der vom Regierungsrat erlassenen Modellumschreibung. Zudem ist der individuelle Stelleninhalt massgebend.
- b) In Buchstabe E (Ausnahmen) §§ 31 und 32 des kantonalen Personaldekretes sind hingegen für bestimmte gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, für Chefärztinnen und Chefärzte sowie für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte Sonderregelungen in der Lohnfestlegung vorgesehen. Es geht dabei um Funktionen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Für die Wahrung der Unabhängigkeit dieser Stellen ist eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung von wesentlicher Bedeutung.
- c) Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage vom 14.10.2008 ausgeführt, dass die Entlohnung von gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern nach unterschiedlichen Systemen nun vereinheitlicht werden soll. Mit dem neuen System (sogenanntes Lohnbandbreitenmodell) soll die Entlohnungssystematik für die gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber aus den inadäquaten Mechanismen des Lohnsystems herausgenommen und durch eine transparente, flexible und zeitgemässe Lohnfestsetzung ersetzt werden.
- d) Da es in den Bereichen Finanzkontrolle, Datenschutz und Ombudsman neue Gesetzgebungen gegeben hat, die im einzelnen festlegen, dass die Vorsteherinnen bzw. Vorsteher durch den Landrat gewählt werden, sind diese drei Funktionen unter die Sonderregelungen in § 32 Personaldekret aufzunehmen und de-

ren Löhne im Anhang II zum Personaldekret zu regeln.

- e) Mit Beschluss vom 13.11.2008 hat das Büro des Landrates das vorliegende Geschäft zur Revision des kantonalen Personaldekretes an die Personalkommission überwiesen.
- f) Im Weiteren kann ausgeführt werden, dass im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) vom 26.11.2008 an den Landrat betreffend Änderung des Gesetzes über den Ombudsman und der Geschäftsordnung des Landrats (vgl. Landratsvorlage Nr. [2008/129](#)) in der Ziffer 1 (Ausgangslage) festgehalten wurde, dass die Frage des Lohnes des Ombudsman im vorliegenden Geschäft durch die Personalkommission weiter behandelt werde. Deshalb hat die JSK die Lohnfrage des Ombudsman und somit die Änderung des Personaldekrets in ihrem Antrag an den Landrat nicht weiter berücksichtigt (im LR am 15.1./29.1.09 behandelt; am 29.1.09 beschlossen mit 85:0).

2. Die Vorlage im Überblick

- a) Im kantonalen Personaldekret wird für die spezielle Lohnregelung eine neue Bestimmung (§ 32a) vorgesehen, in welcher die drei Funktionen Vorsteherin bzw. Vorsteher der Finanzkontrolle und der Datenschutzaufsichtsstelle sowie der Ombudsman enthalten sind. In den Absätzen 1 bis 3 von § 32a Personaldekret wird für alle drei Funktionen auf die Ausrichtung von 12 Monatslöhnen ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt mit den jeweiligen massgebenden Anhängen verwiesen.
- b) Bei der Leitung der kantonalen Finanzkontrolle ist gemäss dem extern erstellten Gutachten (Einreichungsbericht Perinnova GmbH v. 6.2.08) die Empfehlung basierend auf der Lohnbasis per 1.1.2008 für eine Lohnbandbreite zwischen CHF 180'000.-- bis CHF 240'000.-- pro Jahr abgegeben worden (Differenz von CHF 60'000.--). Die Einreichungsüberprüfung mittels analytischer Bewertung führt zu einer Einreichungsempfehlung in die Lohnklasse 4 (unverändert zu bisher). Das Lohnminimum würde bei jährlich CHF

180'000.-- liegen. Die Lohnstufe 1 würde bei CHF 210'000.-- und die Stufe 2 bei CHF 228'000.-- pro Jahr angesiedelt. Das jährliche Lohnmaximum würde bei CHF 240'000.-- definiert. Im Anhang II Ziffer 2 Gruppe D ist gemäss RR-Vorlage jeweils das monatliche Einkommen aufgeführt (von mind. CHF 15'000.-- bis maximal CHF 20'000.--).

- c) Aus dem extern verfassten Gutachten (Einreihungsgutachten Perinnova GmbH v. 28.5.08) für die Entlohnung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers für die Datenschutzaufsichtsstelle wird vorgeschlagen, dass auf der Lohnbasis per 1.1.2008 eine jährliche Lohnbandbreite zwischen mindestens CHF 170'000.-- bis maximal CHF 200'000.-- definiert wird (Differenz von CHF 30'000.--). Gemäss dem Einreihungsgutachten wird im Ergebnis festgehalten, dass mit der Öffnung des Lohnbandes auf CHF 200'000.-- pro Jahr allfällige Marktentwicklungen adäquat berücksichtigt werden können. Demnach würde das Lohnminimum CHF 170'000.-- pro Jahr betragen. Die Stufe 1 würde CHF 185'000.-- und die Lohnstufe 2 CHF 194'000.-- ausmachen. Im Anhang II Ziffer 2 Gruppe E ist aufgrund der RR-Vorlage ein monatliches Minimum von CHF 14'166.70 bis zu einem monatlichen Maximum von CHF 16'666.70 aufgeführt.
- d) Beim kantonalen Ombudsman besteht bei der Entlohnung insofern eine spezielle Ausgangslage, als das im früheren Bericht der Spezialkommission vom 17.10.2006 eine Einstufung in die Lohnklasse 6 vorgeschlagen worden ist (vgl. Landratsvorlage Nr. [2006/241](#)). Mit Beschluss vom 2.11.2006 hat der Landrat festgelegt, dass der Ombudsman neu in die Lohnklasse 6 anstatt wie bisher in der Lohnklasse 3 einzustufen sei. Zudem ist beschlossen worden, die neue Lohnregelung anstatt im Gesetz über den Ombudsman (SGS 160) neu im Personaldekret aufzunehmen. Der damalige LR-Beschluss hat sich auf ein externes Gutachten (Bericht Perinnova GmbH v. 8.5.06) gestützt. Im Bericht des Gutachters wird in den Empfehlungen festgehalten, dass aufgrund aller Gegebenheiten bei der Einstufung des Ombudsman auf die Lohnklasse 6 (bisher LK 3) abzustützen sei und die politisch begründeten Anforderungen resp. Anstellungskriterien sowie die Marktgegebenheiten allenfalls über eine persönliche Zulage abzugelten seien. Von Seiten des Regierungsrates bzw. des kantonalen Personalamtes wird beim Ombudsman der gleiche Lohnrahmen wie bei der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle vorgeschlagen. Die monatlichen Lohnzahlen sind im Anhang II Ziffer 2 Gruppe F der RR-Vorlage vom 14.10.2008 definiert.
- e) Im vierten Absatz von § 32a des Personaldekretes ist unter anderem die erstmalige Lohnfestsetzung sowie das Erreichen des Maximallohnes in drei degressiv abgestuften Schritten definiert. Die Stufenzahl sowie der in Prozenten festgelegte Stufenanstieg sind für alle Funktionen gleich. Zudem wird gemäss RR-Vorlage die nächste Stufe jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode gewährt. Im weiteren wird festgehalten, dass der Lohn während der Amtsperiode unverändert bleibt.

3. Die Beratung in der Kommission

- a) Die Personalkommission behandelte die Vorlage anlässlich der drei Sitzungen vom 19.11.2008, 5.1.2009 und 9.2.2009 in Anwesenheit von Regierungspräsident und Finanzdirektor Adrian Ballmer und der Personalchefin des Kantons Baselland, Doris Bösch. An der Sitzung vom 5.1.2009 ist Hanspeter Koch von der Firma Perinnova GmbH als Verfasser der Gutachten (Einreihungsberichte) sowie Empfehlungen durch die Mitglieder der Personalkommission angehört worden. Alle ordentlichen Mitglieder sowie auch die Ersatzmitglieder haben am 27.11.2008 die Gelegenheit erhalten, in die drei erstellten Gutachten in Anwesenheit von Doris Bösch Einsicht zu nehmen.
- b) Es ist unter anderem auch geprüft worden, ob anstelle der von Seiten der Regierung vorgeschlagenen vier Stufen auf ein Modell von fünf Stufen gewechselt werden könne. Zudem ist bei einem Fünf-Stufen-Modell auch der mögliche Schlüssel bzw. prozentuale Stufenanstieg für eine angepasste Aufteilung im einzelnen diskutiert worden. Dabei sind die möglichen Schlüssel-Varianten 40/30/20/10 (1. Schlüssel-Variante) und 40/20/20/20 (2. Schlüssel-Variante) einander gegenübergestellt worden. Dabei hat Doris Bösch diesbezüglich eine übersichtliche Tabelle mit den möglichen Varianten allen Mitgliedern für die dritte Sitzung vom Februar 2009 vorgelegt. In einer ersten Eventualabstimmung hat der 2. Schlüssel-Modus gegenüber dem 1. Schlüssel-Modus obsiegt. Letztlich ist in der Kommissions-Abstimmung bei der Wahl des Lohnbandbreitenmodells das von der Regierung vorgeschlagene Vier-Stufen-Modell mit dem Stufen-Schlüssel 50/30/20 bevorzugt worden.
- c) Die Personalkommission hat einstimmig (8:0) beschlossen, dass der im Dezember 2008 vom Landrat beschlossene Teuerungsausgleich von 2,6% für das Jahr 2009 (vgl. Landratsvorlage Nr. [2008/298](#)) in die jeweiligen Beträge gemäss Anhang II Ziffer 2 Gruppen D-F aufgenommen wird.
- d) Bei der Einstufung der Leiterin bzw. des Leiters der Finanzkontrolle ist für die Lohnbandbreite der regierungsrätliche Vorschlag mit einem jährlichen Lohnspektrum von CHF 180'000.-- bis CHF 240'000.-- durch die Kommission übernommen worden. Im Rahmen der monatlichen Beträge hat die Kommission wie oben erwähnt die Anpassung an die Teuerung von 2,6% übernommen. Demnach sind im Anhang II Ziffer 2 Gruppe D die folgenden Zahlen für die Entlohnung der Leiterin bzw. des Leiters Finanzkontrolle definiert worden:
- | | |
|----------|----------------|
| Minimum: | 15'390 Franken |
| Stufe 1: | 17'955 Franken |
| Stufe 2: | 19'494 Franken |
| Maximum: | 20'520 Franken |
- e) Bei der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle hat die Kommission im Gegensatz zum Vorschlag in der Regierungsvorlage ein Lohnspektrum von jährlich CHF 140'000.-- bis CHF 200'000.-- (Differenz von CHF 60'000.--) befürwortet. Dies führt zu den folgenden monatlichen Lohnbeträgen für die Datenschutzbeauf-

tragte oder den Datenschutzbeauftragten im Anhang II Ziffer 2 Gruppe E:

Minimum: 11'970 Franken
 Stufe 1: 14'535 Franken
 Stufe 2: 16'074 Franken
 Maximum: 17'100 Franken

- f) In Anlehnung an die beschlossene Lohnklasse 6 ist beim Ombudsman der Minimalbetrag gleich wie bei der Datenschutzaufsichtsstelle auf CHF 140'000.-- reduziert worden. Der Maximalbetrag ist bei CHF 200'000.-- (Differenz von CHF 60'000.--) belassen worden. Damit ist eine Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass dem früheren LR-Beschluss vom 2.11.2006 entsprochen wird. Es kommt hinzu, dass der damals gewählte Ombudsman über die Abklärung der Lohnfragen (mögliche Reduktion) unterrichtet gewesen und im Rahmen seiner Anstellung bzw. Wahl auch ein entsprechender Lohnvorbehalt aufgenommen worden ist. Die von Seiten der Kommission vorgeschlagene neue monatliche Lohnbandbreite beim Ombudsman wird wie folgt festgelegt:

Minimum: 11'970 Franken
 Stufe 1: 14'535 Franken
 Stufe 2: 16'074 Franken
 Maximum: 17'100 Franken

- g) Zusammenfassend ist auszuführen, dass bei der Finanzkontrolle die von der Regierung vorgeschlagene Lohnbandbreite abgesehen von der Teuerungsanpassung von der Kommission im vorliegenden Bericht vollständig übernommen worden ist. Bei den Funktionen Datenschutz und Ombudsman hat es mit der Festlegung der neuen Lohnbandbreiten eine kontroverse Diskussion gegeben. Die von der Kommission vorgeschlagenen Varianten beim Datenschutz und beim Ombudsman entsprechenden einer knappen Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- h) Zudem hat die Kommission im vierten Absatz von § 32a diverse inhaltliche sowie redaktionelle Änderungen aufgenommen. Es hat gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage einige verständlichere Umformulierungen gegeben. Dabei sind insbesondere die Stufenanstiege mit den jeweiligen Prozentzahlen genannt worden. Zudem ist der letzte Satz der regierungsrätlichen Vorlage, wonach der Lohn während einer Amtsperiode unverändert bleibt, gestrichen worden. Die neue Formulierung von § 32a Personaldekret ist von der Personalkommission einstimmig angenommen worden.

4. Eintreten

- a) Das Eintreten auf die Vorlage wurde anlässlich der ersten Kommissionssitzung im November 2008 im Zusammenhang mit den drei betroffenen Funktionen diskutiert. Insbesondere die von der Regierung neu vorgeschlagene betragliche Lohneinstufung des Ombudsman ist besprochen worden, da diese nicht im Sinne der angenommenen Empfehlung der Spezialkommission Ombudsman in die Lohnklasse 6 gemäss dem früheren Bericht aus dem Jahre 2006 vorgenom-

men worden sei. Deshalb ist in dieser ersten Phase der Beratung ein Nichteintreten bzw. eine Rückweisung der Vorlage an die Regierung diskutiert worden.

- b) Anlässlich der zweiten Sitzung vom Januar 2009 war aufgrund der inzwischen erfolgten zusätzlichen Abklärungen innerhalb der Kommission das Eintreten unbestritten.

5. Antrag an den Landrat

- a) Bei der Schlussabstimmung ist der von der Kommission vorgeschlagene neue § 32a Personaldekret mit dem Lohnanhang gemäss den Beilagen zu diesem Bericht mit 7:1 Stimmen ohne Stimmenthaltungen deutlich angenommen worden.
- b) Das Inkrafttreten der neuen Regelung wird gemäss der Vorlage durch den Regierungsrat beschlossen.

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat, dem abgeänderten Landratsbeschluss betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) in § 32a mit dem Anhang II Ziffer 2 Gruppen D-F zuzustimmen.

Oberwil, 17. März 2009

Im Namen der Personalkommission

*Der Präsident:
 Werner Rufi-Märki*

Beilage:
 Veränderter Landratsbeschluss betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32a Vorsteherin bzw. Vorsteher der Finanzkontrolle und der Datenschutzstelle sowie der Ombudsman

¹ Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.

² Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe E ausgerichtet.

³ Dem Ombudsman werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe F ausgerichtet.

⁴ Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculum und nach Konsultation des Personalamts. Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen erreicht. Die Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn gilt als 100%. Der erste Stufenanstieg beträgt 50 Prozent der Differenz, der zweite 30 Prozent und der dritte 20 Prozent. Der Stufenanstieg wird jeweils auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Anhang II Ziffer 2

Gruppe D

| | |
|----------|----------------|
| Minimum: | 15'390 Franken |
| Stufe 1: | 17'955 Franken |
| Stufe 2: | 19'494 Franken |
| Maximum: | 20'520 Franken |

Gruppe E

| | |
|----------|----------------|
| Minimum: | 11'970 Franken |
| Stufe 1: | 14'535 Franken |
| Stufe 2: | 16'074 Franken |
| Maximum: | 17'100 Franken |

Gruppe F

| | |
|----------|----------------|
| Minimum: | 11'970 Franken |
| Stufe 1: | 14'535 Franken |
| Stufe 2: | 16'074 Franken |
| Maximum: | 17'100 Franken |

Die Ansätze des Anhang II Ziffer 2 beinhalten den Teuerungsausgleich 2009 von 2,6%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: